

Abteilung 2.2 - Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter(in): Jörg Alisch
28.09.2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss (öffentlich)	12.10.2011
Gemeinderat (öffentlich)	19.10.2011

Satzung zur Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 15.11.1989

Beschlussvorschlag:

Der Satzungsänderung wird zugestimmt.

Begründung:

Im Rahmen der nun abgeschlossenen Umbauarbeiten „Rottweil – Mitte“ wurden die Gehwege in der Unteren Hauptstraße und der Hochbrücktorstraße deutlich verbreitert. Das Räumen und Streuen auf der gesamten Gehwegsbreite – wie es bisher in der Satzung geregelt war, ist den Anwohnern nicht mehr zumutbar. Die Räum- und Streupflicht auf einer Breite von 3,00 m wurde mit dem Gewerbe- und Handelsverein (GHV) abgestimmt.

GROSSE KREISSTADT ROTTWEIL

**Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum
Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege
(Streupflicht-Satzung)
vom 15.11.1989**

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der neuesten Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 19.10.2011 folgende Satzung zur Änderung der Streupflicht-Satzung vom 15.11.1989, zuletzt geändert am 25.07.2001, beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind auf drei Viertel der Gehwegbreite, in der Regel aber mindestens auf 1,20 m Breite zu räumen. Die Gehwege in der Waldtorstraße, Obere Hauptstraße und Friedrichsplatz sind auf die ganze Breite zu räumen, in der **Hochbrücktorstraße und der Unteren Hauptstraße auf eine Breite von 3,00 m.**

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Rottweil, den 19.10.2011

gez.

i.V. Werner Guhl
Bürgermeister